

**Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der
Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Ingolstadt
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Vom 05. September 2005

(AM Nr. 37 vom 14.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung
vom 21. August 2017, AM Nr. 36 vom 06.09.2017)

Auf Grund

- von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) geändert worden ist und
- Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist, sowie
- § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 16.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erheben Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührensschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des Kalendervierteljahres zu entrichten, in dem der Wechsel eingetreten ist. Neben ihm haftet auch der neue Verpflichtete.
- (5) Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art 5 Abs. 7 KAG).

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse I	2,78 EURO/m
Reinigungsklasse II	5,56 EURO/m
Reinigungsklasse II G	10,02 EURO/m
Reinigungsklasse IV G	20,04 EURO/m
Reinigungsklasse VI G	30,06 EURO/m

(2) Entsteht die Gebührenschuld während des Geschäftsjahres, so beträgt die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld bestand, für den Rest des Kalenderjahres 1/12 der in Absatz 1 genannten Gebühr.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Eintritt des Gebührentatbestandes, im übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalenderjahres.

(2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand nicht mehr gegeben ist.

§ 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteiles der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.

(2) Die Gebührenschuldner haben dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegers anzusetzende Gebühr in dem Verhältnis zu erbringen, in dem die Längen der der Straße zugekehrten vorderen Grundstücksgrenzen zueinander stehen.

§ 7 Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Geschäftsjahr. Auf die Gebührenschild sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum ersten des darauf folgenden Monats fällig.

(2) Wird die Erhebung der Jahresgebühr in zwölf Teilbeträgen unwirtschaftlich, kann die Gebührenschild als Halbjahreszahlung mit Fälligkeit zum 15.02. und zum 15.08. jeden Jahres oder als Jahreszahlung mit Fälligkeit zum 15.08. jeden Jahres festgesetzt werden.

§ 8 Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird die Straßenreinigung durch Umstände, die nicht von der Straßenreinigung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu vertreten sind (z. B. Schneefall, Straßenbauarbeiten, parkende Fahrzeuge), vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so steht den Benutzern kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr oder auf Entschädigung zu.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.